

Umweltbericht für den Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung „Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten“ gem. § 40 Abs. 1 UVPG

1. Einleitung – Strategischen Umweltprüfung bei Schutzgebietsverfahren

Die bestehenden Naturschutzgebiete „Weltenburger Enge“ und „Hirschberg und Altmühlleiten“ sollen zusammengelegt und die detaillierteren Regelungen für den Hirschberg auf das Gesamtgebiet übertragen werden sollen. Hintergrund ist u.a. die Ausweisung von Teilen des bestehenden Naturschutzgebietes „Weltenburger Enge“ als Nationales Naturmonument.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 04.05.2020 einen Vorlagebeschluss zum Europäischen Gerichtshof erlassen, inwiefern das Unionsrecht vor Erlass einer naturschutzrechtlich veranlassten Schutzgebietsverordnung auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) eine Strategische Umweltprüfung oder auf Grundlage von Art. 3 Abs. 4 der SUP-Richtlinie eine Entscheidung der Mitgliedsstaaten über die Durchführung einer solchen Prüfung verlangt.

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der Naturschutzgebietsverordnung um einen Plan bzw. Programm iSd. SUP-Richtlinie handelt. Es ist jedoch fraglich, ob die Naturschutzgebietsverordnung einen Rahmen im Sinn des Art. 3 Abs. 2 Buchst. a bzw. Abs. 4 der SUP-Richtlinie setzt und ob der Plan oder das Programm in einem der in Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der SUP-Richtlinie aufgeführten Bereiche „ausgearbeitet“ wurde.

Seit 16.09.2021 liegt der Schlussantrag des Generalanwaltes beim EuGH zu o.g. Vorlageverfahren vor. Da die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes jedoch noch aussteht, wird für das Schutzgebietsverfahren Naturschutzgebiet „Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten“ eine Strategische Umweltprüfung auf freiwilliger Basis durchgeführt.

2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele Beschreibung der Naturschutzgebietsverordnung

2.1. Umgriff des Naturschutzgebietes

Das geplante Naturschutzgebiet „Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten“ hat eine Größe vom 934 ha. Die Grenzen der beiden bestehenden Naturschutzgebiete bleiben bei Zusammenlegung weitestgehend bestehen, größere Erweiterungen oder Herausnahmen erfolgen demnach nicht. Es werden lediglich einige kleinflächige Anpassungen der Abgrenzung vorgenommen, um offensichtliche Unstimmigkeiten zu beseitigen oder eine besseren Nachvollziehbarkeit der Grenzen im Gelände zu gewährleisten. Dazu zählen z. B. die vollständige Ausgrenzung des Waldfriedhofs Kelheim sowie mehrere kleinflächige, überwiegend technisch bedingte Grenzkorrekturen zur Anpassung an Flurgrenzen.

Das geplante Naturschutzgebiet soll einen Kernbereich mit Wegegebot erhalten. Dieser soll das Nationale Naturmonument, die westlich der Donau gelegenen Teile des bisherigen Naturschutzgebietes „Weltenburger Enge“ sowie die Altmühlleiten und das Schellnecker Altwasser umfassen. Nach der Naturschutzgebietsverordnung „Hirschberg und Altmühlleiten“

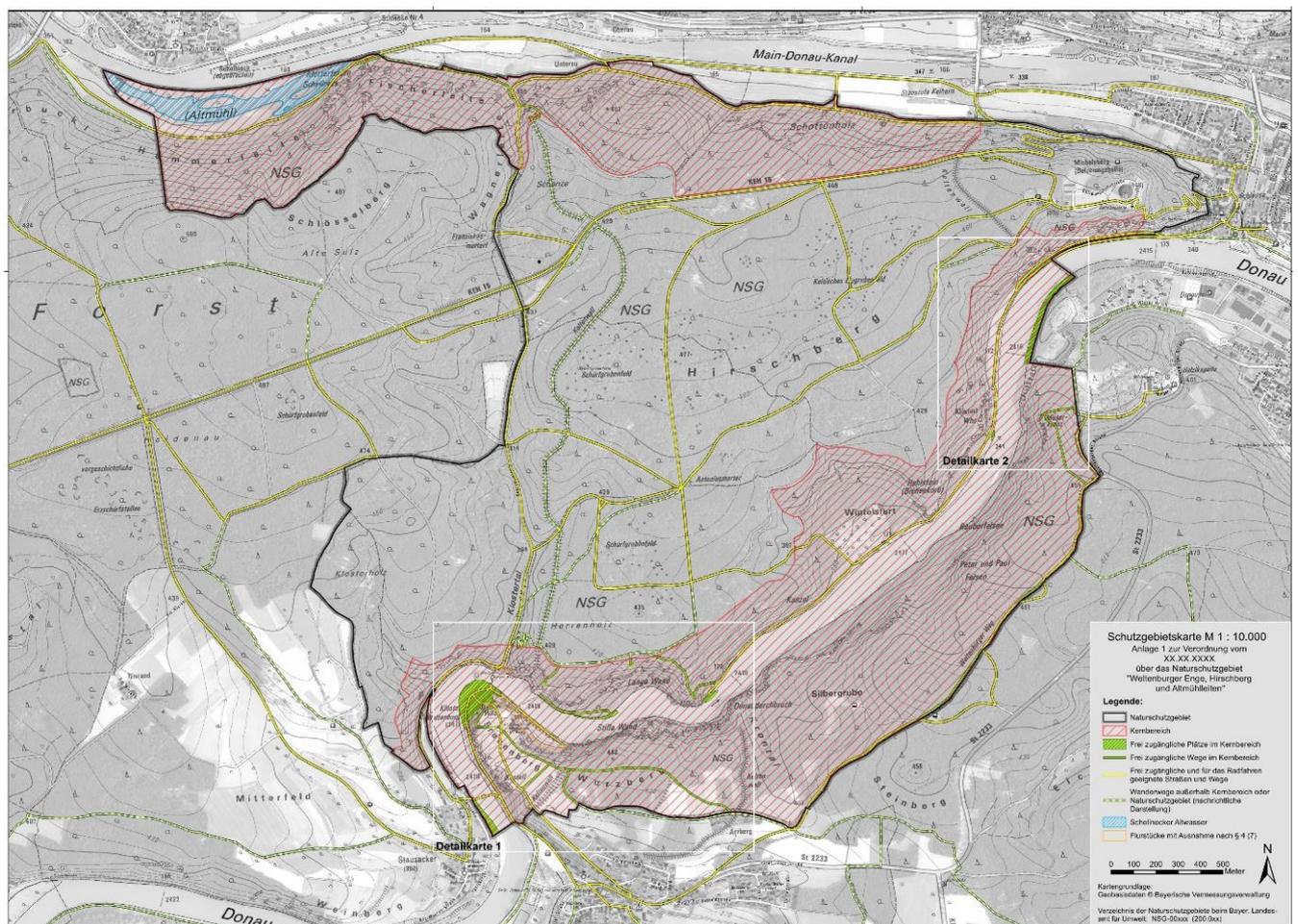
galt bereits für die Altmühlleiten und das Schellnecker Altwasser ein Wegegebot. Die Einführung bzw. Ausdehnung des Wegegebots auf den künftigen Kernbereich des neuen Naturschutzgebietes wird als erforderlich erachtet, um die stetig steigenden Besucherzahlen bewältigen und besser als bisher naturverträglich lenken zu können. Sie dient damit auch der Umsetzung der Forderung des Europarats nach Beruhigung der rechten Donauseite und zum besseren Schutz der Felsköpfe vor Trittschäden.

Innerhalb des Kernbereichs können alle bestehenden Wanderwege weiterhin ohne Einschränkungen genutzt und begangen werden. Zusätzlich dazu werden in den Karten als Anlage zur geplanten Naturschutzgebietsverordnung Straßen, Wege und Plätze dargestellt, die als beliebte Aufenthaltsbereiche ebenfalls weiterhin frei zugänglich bleiben sollen.

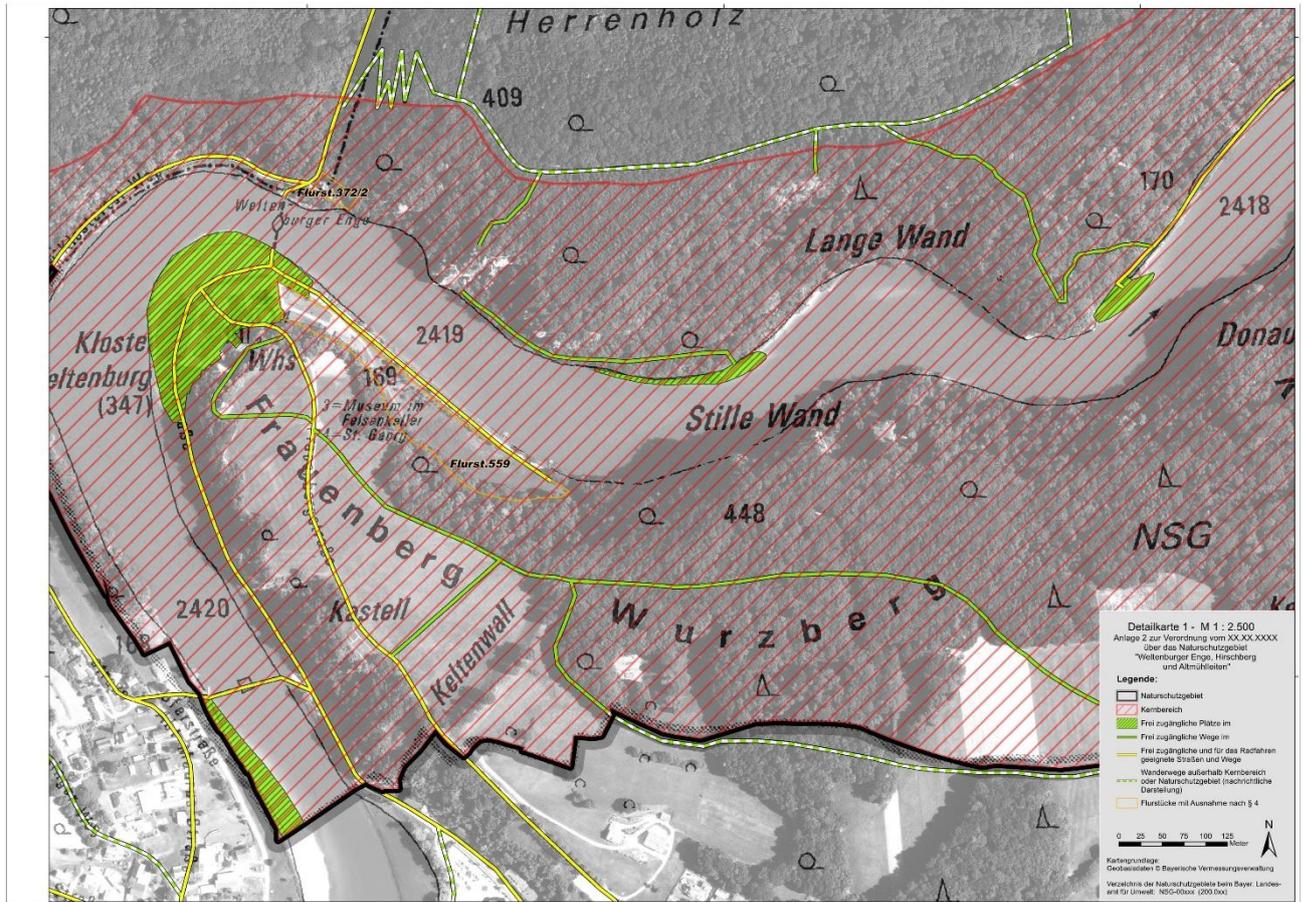
Vom Wegegebot ausgenommen sind generell die Grundeigentümer und sonstige Berechtigte.

Der Umgriff des Naturschutzgebietes sowie der Kernbereich sind in unten stehenden Karten (geplante Anlagen zur Naturschutzgebietsverordnung) ersichtlich:

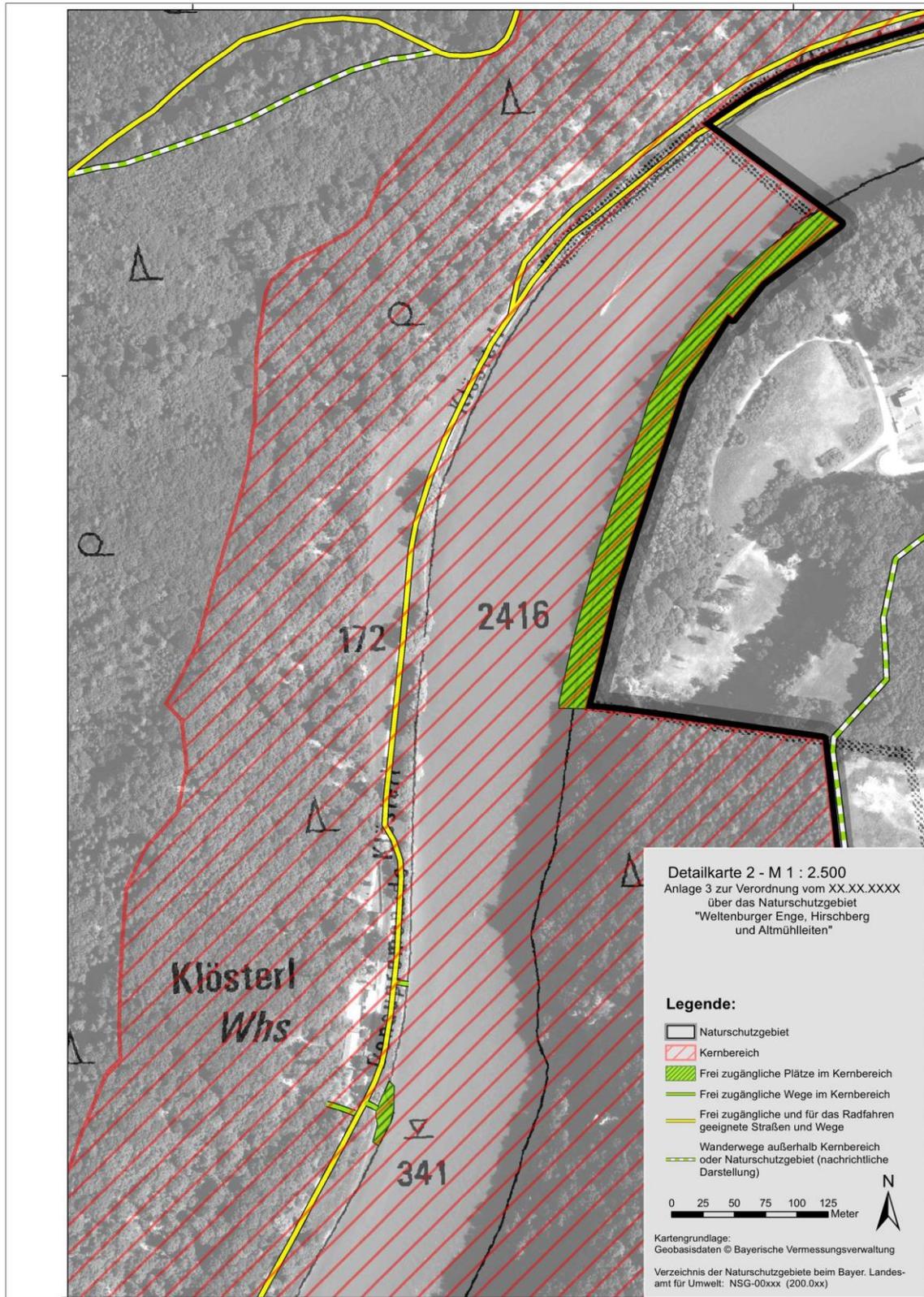
Anlage 1: Karte mit Gesamtgebiet des geplanten Naturschutzgebietes



Anlage 2: Detailkarte 1 (Ausschnitt Kernbereich Kloster Weltenburg bis Lange Wand)



Anlage 3: Detailkarte 2 (Ausschnitt Klösterl)



Quellen: Regierung von Niederbayern, 2021

2.2. Forstliche Nutzung im Naturschutzgebiet

Die Staatswaldflächen innerhalb des geplanten Naturschutzgebietes sind durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 02.12.2020 als „Buchenwälder in der südlichen Frankenalb“ gem. Art. 12a Abs. 2 BayWaldG als Naturwaldflächen ausgewiesen worden und geschützt.

Damit wird künftig auf Staatswaldflächen im geplanten Naturschutzgebiet im Rahmen der Vorgaben des Art. 12a Abs. 2 BayWaldG keine forstliche Nutzung mehr durchgeführt und die ungestörte, natürliche Waldentwicklung ermöglicht. Eine entsprechende Regelung bzw. ein Verweis hierauf ist deshalb auch in die geplante Naturschutzgebietsverordnung übernommen worden.

Für die Privat- und Körperschaftswälder sollen (weiterhin) die bisherigen Regelungen aus der Hirschberg-Verordnung gelten.

2.3. Fischereiliche, jagdliche und landwirtschaftliche Bodennutzung

Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei, der Jagd und der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang wird im Rahmen der geplanten Naturschutzgebietsverordnung weiterhin möglich sein.

2.4. Freizeitnutzung

Das Radfahren, speziell mit Mountainbikes ist im Rahmen des naturschutzrechtlichen Betretungsrechts nach dem BayNatSchG bereits bisher nur auf dafür geeigneten Straßen und Wegen zulässig. Nachdem es in der Vergangenheit immer wieder Konflikte gab, soll diese Regelung in der geplanten Naturschutzgebietsverordnung konkretisiert und präzisiert werden. Dazu werden die weiterhin mit Rädern befahrbaren Straßen und Wege in der Karte zur Naturschutzgebietsverordnung kartografisch dargestellt.

Für das gesamte Naturschutzgebiet wird eine Anleinplicht für Hunde neu eingeführt. Dies ist zur Vermeidung von Störungen für Wildtiere und zur Vermeidung von Konflikten mit anderen Besuchern unerlässlich.

Keine grundlegenden Änderungen ergeben sich hinsichtlich Personenschiffahrt und Zillenfahrten. Beide Nutzungen tragen zur Besucherlenkung bei und sollen wie bisher auch weiterhin über Befreiungen von der Naturschutzgebietsverordnung zugelassen werden.

Ebenfalls keine wesentlichen Änderungen ergeben sich für das Sportklettern (weiterhin über Befreiungen geregelt – Bouldern wird wie Klettern behandelt) sowie Kanusport auf der Donau („Status quo“ bleibt erhalten).

3. Ziele des Umweltschutzes

3.1. Geltende Ziele des Umweltschutzes

3.1.1. Gesetzliche Ziele

BayNatSchG:	Art. 1a Artenvielfalt Art. 19 Biotopverbund, Biotopvernetzung, Arten- und Biotopschutzprogramm
BNatSchG:	§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege § 21 Biotopverbund, Biotopvernetzung § 23 Naturschutzgebiete

3.1.2. Ziele aus relevanten Plänen / Programmen:

- Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern und des Regionalplans der Region Regensburg (RP 11):

LEP 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

LEP 7.1.5 Ökologisch bedeutsame Naturräume

(G) Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert, geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden.

RP 11 - Kap. B I Ziele

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden bestimmt:

- 9: Altmühltal und Weltenburger Enge
- 11: Hochflächen der Südlichen Frankenalb mit Forstflächen um Kelheim
- 15: Donautalraum oberhalb Weltenburg

- Managementplan für das FFH-Gebiet 7136-301 „Weltenburger Enge“ und „Hirschberg und Altmühlleiten“ sowie für das EU-Vogelschutzgebiet 7037-471 „Felsen und Hangwälder im Altmühl-, Naab-, Laber- und Donautal“:

Im Verordnungsentwurf wird in § 3 Nr. 2 (Schutzzweck) auf die für das FFH-Gebiet 7136-301 „Weltenburger Enge“ und „Hirschberg und Altmühlleiten“ sowie für das EU-Vogelschutzgebiet 7037-471 „Felsen und Hangwälder im Altmühl-, Naab-, Laber- und Donautal“ geltenden maßgeblichen Schutzgüter und Erhaltungsziele hingewiesen. Zweck der Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet ist es deshalb, das Gebiet als biologische Brücke zwischen Donautal und Altmühljura zu sichern und als Knotenpunkt innerhalb des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zu stärken. Schutzzweck für das FFH- und Vogelschutzgebiet (soweit Bestandteil des Naturschutzgebietes) ist außerdem die Erhaltung

und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und Arten, für diese Gebiete nach der Bayerischen Natura2000-Verordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

- Nationales Naturmonument „Weltenburger Enge“, Verordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 11.02.2020:

Das Gebiet des Nationalen Naturmonumentes „Weltenburger Enge“ ist Teil des geplanten Naturschutzgebietes „Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten“. In der geplanten Naturschutzgebietsverordnung wird deshalb in § 8 (Verhältnis zu anderen Vorschriften) das Verhältnis der beiden Verordnungen untereinander geregelt.

- Naturschutzgebiet „Weltenburger Enge“ und Naturschutzgebiet „Hirschberg und Altmühlleiten“:

Die beiden Naturschutzgebiete „Weltenburger Enge“ (Verordnung vom 14.05.1970, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.1992) und Naturschutzgebiet „Hirschberg und Altmühlleiten“ (Verordnung vom 07.12.1995) werden zu einem neuen Naturschutzgebiet „Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten“ zusammengelegt. Mit Ausweisung des neuen Naturschutzgebietes treten die beiden bestehenden Naturschutzgebiete außer Kraft. Die Naturschutzgebietsverordnung „Weltenburger Enge“ hat kein Ziel bzw. keinen Schutzzweck formuliert. Der Schutzzweck bzw. das Ziel der Naturschutzgebietsverordnung „Hirschberg und Altmühlleiten“ wird in die geplante Naturschutzgebietsverordnung übernommen und erweitert.

3.2. Darstellung, wie diese Ziele / Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans / Programms berücksichtigt wurden

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten“ resultiert aus der Zusammenlegung der beiden bestehenden Naturschutzgebiete „Weltenburger Enge“ und „Hirschberg und Altmühlleiten“. Das neue Naturschutzgebiet orientiert sich deshalb an den bereits bestehenden Naturschutzgebieten und übernimmt v.a. die detaillierteren Vorgaben der Naturschutzgebietsverordnung „Hirschberg und Altmühlleiten“, vgl. zum Schutzzweck Ziff. 3.1.

Im Rahmen der neuen Verordnung wurden auch die Vorgaben des Nationalen Naturmonumentes „Weltenburger Enge“ beachtet. Das Verhältnis des Nationalen Naturmonumentes und des geplanten Naturschutzgebietes ist sowohl in der Verordnung zum Nationalen Naturmonument (§ 8) als auch in der geplanten Naturschutzgebietsverordnung (§ 8) geregelt.

Der Schutzzweck des geplanten Naturschutzgebietes nimmt Bezug auf Natura 2000-Gebiete (s.o. Ziff. 3.1).

Maßnahmen oder Tätigkeiten, die der Verwirklichung der Erhaltungsziele gem. § 3 der Bayerischen Natura 2000-Verordnung oder im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) dem Erreichen und der Sicherung des guten

ökologischen Zustands dienen, bleiben gem. § 5 S. 1 Nr. 1 b) der geplanten Naturschutzgebietsverordnung von deren Verboten unberührt.

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten“ dient der Umsetzung der gesetzlichen Ziele, vgl. hierzu Schutzzweck des Verordnungsentwurfes.

4. Merkmale der Umwelt, derzeitiger Umweltzustand, Umweltzustand bei Nichtdurchführung des Plans / Programms

Die Schutzwürdigkeit des künftigen, zusammengefassten Naturschutzgebietes „Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten“ steht außer Zweifel. Der Donaudurchbruch bei Weltenburg mit der frei fließenden Donau, den Talflanken an Donau und Altmühl mit ihren Naturwäldern und Felsbastionen sowie die dazwischenliegende Jura-Hochfläche mit ihren großflächig naturnahen Laub- und Mischwäldern stellen einen für Niederbayern und landesweit einzigartigen Ausschnitt des südlichen Frankenjura dar. Er bietet Lebensraum für eine Vielzahl seltener, gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften. Dazu zählen insbesondere felsbrütende Vogelarten wie der Uhu (*Bubo bubo*), anspruchsvolle Waldvogelarten wie der Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), strömungsliebende Flussfischarten wie der Zingel (*Zingel zingel*) oder der Schrätzer (*Gymnocephalus schraetser*), oder Pflanzenarten der Felsspalten und Kalkpionierrasen wie der Berg-Lauch (*Allium montanum*) und die Küchenschelle (*Pulsatilla vulgaris*).

Die hohe Schutzwürdigkeit kommt auch durch die Ausweisung als FFH- und Vogelschutzgebiet (Natura 2000), die Ausweisung von Teilen des Naturschutzgebietes als erstes Nationales Naturmonument in Bayern, als auch durch die Auszeichnung mit dem Europadiplom klar und unzweifelhaft zum Ausdruck.

Auch die Schutzbedürftigkeit des neuen Naturschutzgebiets ist vor allem im Hinblick auf die stetig steigenden Besucherzahlen weiterhin hochgradig gegeben. So ist z. B. an den beliebtesten Aussichtspunkten auf den Felsköpfen im Donautal die Grenze der Belastbarkeit inzwischen deutlich überschritten und massive Trittschäden an der empfindlichen Felskopfvegetation unübersehbar. Die Corona-Pandemie hat die Situation im Laufe des Jahres 2020 zusätzlich verschärft.

Eine bessere Besucherlenkung, bessere Information und Aufklärung der Besucher, sowie Kennzeichnung der geltenden Regelungen im Gelände sind daher dringend geboten.

Wird das Naturschutzgebiet nicht ausgewiesen, ist mit einer Verschlechterung und einem langfristigen Verlust der naturschutzfachlich hochwertigen Flächen zu rechnen. Der derzeitige Schutz aufgrund der bestehenden Naturschutzgebietsverordnungen „Weltenburger Enge“ und „Hirschberg und Altmühlleiten“ wird als nicht ausreichend angesehen.

5. Umweltprobleme – Vorbelastungen im geplanten Naturschutzgebiet

Durch die stetig steigenden Besucherzahlen und diverse Freizeitnutzungen (z. B. Campieren auf Kiesbänken, Mountainbiken abseits geeigneter Wege, frei laufende Hunde) ist das geplante Naturschutzgebiet bereits erheblich vorbelastet.

Dies betrifft insbesondere das rechte Donauufer mit seinen Kiesbänken als auch die Felsköpfe und beliebten Aussichtspunkte beiderseits der Donau.

6. Erhebliche Umweltauswirkungen

Betrachtungsraum:

Fläche des geplanten Naturschutzgebietes „Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten“ (Beschreibung s.o.)

Datengrundlagen:

- Managementplan für das FFH-Gebiet 7136-301 „Weltenburger Enge“ und „Hirschberg und Altmühlleiten“ sowie für das EU-Vogelschutzgebiet 7037-471 „Felsen und Hangwälder im Altmühl-, Naab-, Laber- und Donautal“.
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Kelheim
- Biotopkartierung Flachland Landkreis Kelheim
- Ökologisches Entwicklungskonzept Donau zwischen Neustadt a. d. Donau und Kelheim Fluss-km 2432,2 – 2415,0
- Forstbetriebsgutachten der Bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung für die Befreiungshalle Kelheim

Die Zusammenlegung der beiden bestehenden Naturschutzgebiete und die Harmonisierung und Aktualisierung der Verordnung sollen dazu beitragen, den Schutz des Gebiets vor negativen Umwelteinflüssen zu verbessern. Dies trifft für sämtliche biotischen (Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch/menschliche Gesundheit) und abiotischen (Luft und Klima, Boden, Wasser, sowie kulturelles Erbe) Schutzgüter zu.

Bewertung der Umweltauswirkungen im Detail:

6.1. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Die Zusammenlegung der beiden Naturschutzgebiete und die Überarbeitung der bisherigen Verordnungen dienen maßgeblich dazu, den Schutz der für das Gebiet charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt bzw. seiner biologischen Vielfalt insgesamt zu verbessern. Konkret sollen beispielsweise Trittschäden, die durch die Zunahme des Besucherverkehrs besonders an markanten Aussichtspunkten entstanden und inzwischen unübersehbar sind, durch die Einführung eines Wegegebots im Kernbereich reduziert werden. Darüber hinaus sollen dadurch auch anderweitige Störungen, vor allem durch die Freizeit- und Erholungsnutzung,

vermindert werden und damit besonders störungssensible Vogelarten wie Wanderfalke und Uhu besser geschützt werden.

Der Verzicht auf die wirtschaftliche Nutzung im Staatswald wurde durch die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 02.12.2020 rechtsverbindlich festgelegt. Die Regelung wird in die geplante Naturschutzgebietsverordnung übernommen. Dadurch wird künftig eine dauerhafte, natürliche Waldentwicklung sichergestellt und damit ein wichtiger Beitrag zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität in Bayern geleistet.

Eventuelle negative Auswirkungen des Nutzungsverzichts auf die Baumartenzusammensetzung der Wälder und insbesondere auf die Eichenkulturen, wie sie von Interessensgruppen vor Ort befürchtet werden, sind angesichts des Klimawandels momentan kaum abschätzbar. Nachdem der Nutzungsverzicht jedoch durch die Naturwaldausweisung festgelegt worden ist, sind dessen Auswirkungen keine unmittelbaren Folgen der Naturschutzgebietsausweisung und damit nicht Gegenstand der vorliegenden Umweltprüfung.

Die geplante Naturschutzgebietsverordnung wird somit insgesamt zu positiven Umweltauswirkungen betreffend das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt führen.

6.2. Schutzgut Landschaft:

Mit der Zusammenlegung der beiden Naturschutzgebiete und dem Erlass der neuen Schutzgebietsverordnung sind keine negativen landschaftlichen Veränderungen verbunden. Vielmehr zielt die Ausweisung explizit darauf ab, die einzigartige Landschaft des Donaudurchbruchs zu erhalten und Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft durch entsprechende Regelungen, z.B. durch Verbote zu vermeiden.

Die geplante Naturschutzgebietsverordnung wird zu positiven Umweltauswirkungen betreffend das Schutzgut Landschaft führen.

6.3. Schutzgut Luft und Klima:

Beeinträchtigungen des Schutzguts Luft und Klima sind durch die geplante Ausweisung nicht zu erwarten. Durch die Sicherung der naturnahen Wälder wird auch deren luftreinigende und klimaregulierende Wirkung gewahrt.

Die geplante Naturschutzgebietsverordnung wird zu positiven Umweltauswirkungen betreffend das Schutzgut Luft und Klima führen.

6.4. Schutzgut Boden:

Im Rahmen der geplanten Naturschutzgebietsverordnung sind der Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen verboten. Darüber hinaus ist es grundsätzlich verboten, den Boden in irgendeiner Weise zu bearbeiten, die bisherige ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung erlaubt

wiederum die bereits bestehende Bodennutzung. Damit ist ein umfassender Schutz des Bodens gewährleistet und negative Einflüsse können verhindert werden.

Die geplante Naturschutzgebietsverordnung wird zu positiven Umweltauswirkungen betreffend das Schutzgut Boden führen.

6.5. Schutzgut Wasser:

Sowohl die frei fließende Donau als auch das Schellnecker Altwasser an der Altmühl sind - soweit sie innerhalb des geplanten Naturschutzgebietes liegen - Teil des Schutzzecks. Die Ausweisung des Naturschutzgebietes dient damit maßgeblich auch zum Schutz und dem Erhalt dieser Oberflächengewässer.

Einzelne Regelungen der geplanten Naturschutzgebietsverordnung zielen dementsprechend explizit auf den Schutz des Wassers ab, indem zum Beispiel jegliche Wasserentnahmen (über den gesetzlich zugelassenen Gemein-, Eigentümer- oder Anliegergebrauch hinaus), Veränderungen oder Neuanlagen von Gewässern bzw. Entwässerungsmaßnahmen verboten werden. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit der Ausweisung des geplanten Naturschutzgebietes nicht verbunden.

Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind nach den Vorgaben der Naturschutzgebietsverordnung gewährleistet. Gleiches gilt für den Gewässerunterhalt und den Hochwasserschutz.

Die geplante Naturschutzgebietsverordnung wird damit insgesamt zu positiven Umweltauswirkungen betreffend das Schutzgut Wasser führen.

6.6. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit:

Die beiden bisher getrennten Naturschutzgebiete erfreuen sich bereits jetzt größter Beliebtheit als Ausflugsziel und Naherholungsort. Dazu trägt neben dem Kloster Weltenburg und der Befreiungshalle Kelheim als kulturellen Anziehungspunkten auch die landschaftliche Schönheit des Gebiets bei. Die Unterschutzstellung dient dem Erhalt dieser einmaligen Fluss-, Fels- und Waldlandschaft und damit indirekt auch dem Menschen.

Die Einführung eines Kernbereichs mit Wegegebot dient dazu, die stetig zunehmenden Besucherverkehr besser als bisher zu lenken und damit erkennbare Störungen und Schäden zu minimieren. Trotz dieser zum Erhalt des Gebiets notwendigen Einschränkungen bleiben alle bestehenden Wander- und Radwege sowie beliebte Aufenthaltsbereiche weiterhin frei zugänglich und damit uneingeschränkt erlebbar.

Mit dem geplanten Aufbau eines Umweltbegegnungs- und Naturerlebnisentrums in Kelheim, sollen zudem die Umweltinformation und -bildung, die Möglichkeiten zum Naturerlebnis, aber auch die Besucherlenkung und der Vollzug der Verordnungen verbessert werden.

Die geplante Naturschutzgebietsverordnung wird zu positiven Umweltauswirkungen betreffend das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit führen.

6.7. Schutzgut Kulturelles Erbe:

Als Schutzzweck der Unterschutzstellung wird in der Verordnung ausdrücklich auch der Schutz der kulturhistorischen Zeugnisse, insbesondere die keltischen Bodendenkmäler wie der sog. Keltenwall, erwähnt. Negative Einflüsse auf das kulturelle Erbe sind deshalb mit der Ausweisung nicht verbunden. Vielmehr bedarf es des Schutzes der Bodendenkmäler durch die Neuregelungen im Rahmen der geplanten Naturschutzgebietsverordnung um massive negative Folgen für Bodendenkmäler zu verhindern.

Die zum Erhalt der Befreiungshalle und der dazugehörigen Außenanlagen erforderlichen Pflegeeingriffe in Waldbestände der Bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung sind in einem mit der Naturschutzverwaltung abgestimmten Pflegeplan und -konzept festgelegt und nach § 5 S. 1 Nr. 2 von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung ausgenommen. Damit ist der Erhalt der Befreiungshalle und ihres Umgriffs durch die Naturschutzgebietsausweisung nicht eingeschränkt oder behindert.

Die geplante Naturschutzgebietsverordnung wird zu positiven Umweltauswirkungen betreffend das Schutzgut Kulturelles Erbe führen.

6.8. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern:

Negative Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nicht zu erkennen. Es wird vielmehr auch eine positive Wechselwirkung der Schutzgüter angenommen.

6.9. Fazit:

Insgesamt sind die Umweltauswirkungen der Zusammenlegung der Naturschutzgebiete „Weltenburger Enge“ und „Hirschberg und Altmühlleiten“ zum Naturschutzgebiet „Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten“ durchweg positiv zu bewerten. Negative Umweltauswirkungen sind nicht zu befürchten.

7. Geplante Maßnahmen, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans / Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen

Da die Zusammenlegung der Naturschutzgebiete „Weltenburger Enge“ und „Hirschberg und Altmühlleiten“ zum Naturschutzgebiet „Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten“ keine nachteiligen Umweltauswirkungen mit sich bringt, sind keine Maßnahmen erforderlich.

8. Hinweise auf Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse)

Da im vorliegenden Fall zwei bestehende Naturschutzgebiete zusammengefasst werden und Teile des geplanten Naturschutzgebietes im Jahre 2020 als Nationales Naturmonument ausgewiesen wurden, ist das Gebiet durch die bestehenden Naturschutzfachplanungen gut untersucht. Aufgrund des Vollzuges der bestehenden Naturschutzgebietsverordnungen sind ausreichend Kenntnisse über das geplante Naturschutzgebiet vorhanden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

9. Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und Beschreibung der Durchführung der Umweltprüfung

Mit der Zusammenlegung der Naturschutzgebiete „Weltenburger Enge“ und „Hirschberg und Altmühlleiten“ zum Naturschutzgebiet „Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten“ wird eine Forderung des Europarates erfüllt.

Statt einer Zusammenlegung der Naturschutzgebiete wäre eine Aktualisierung und Anpassung der bestehenden Verordnungen möglich gewesen. Aus verwaltungstechnischer Sicht ist jedoch eine an die aktuellen Vollzugserfordernisse angepasste Verordnung für die bestehenden Naturschutzgebiete Gebiete als effektiver zu bewerten.

Die Umweltprüfung wurde anhand der bestehenden Kenntnisse des Ordnungsgebers des geplanten Naturschutzgebietes „Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten“ erarbeitet.

10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gem. § 45 UVPG

Für das bestehende Nationale Naturmonument (NNM) „Weltenburger Enge“, das gleichzeitig Bestandteil des künftigen, weiter gefassten Naturschutzgebiets „Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten“ ist, soll neben einem neuen Umweltbegegnungs- und Naturerlebniszentrum auch eine eigene Verwaltung (Außenstelle der Regierung von Niederbayern, höhere Naturschutzbehörde mit Sitz in Kelheim) eingerichtet werden. Diese Verwaltungsstelle wird auch Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug der geplanten Naturschutzgebietsverordnung übernehmen (z. B. Besucherlenkung und –information, Überwachung, Monitoring).

11. Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Es sind keine negativen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Das Naturschutzgebiet wird die herausragende Schönheit, Eigenart und den Artenreichtum positiv beeinflussen. Auf den Schutzzweck der Verordnung wird Bezug genommen.